

Selbsterklärung - Kindertagesstätten

Stand: 15.10.2020; auf Basis der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus in der ab 19.09.2020 / 29.09.2020 geltenden Fassung
https://www.hessen.de/sites/default/files/media/2vo_corona_stand_1909.pdf
https://www.hessen.de/sites/default/files/media/2vo_corona_stand_2909.pdf

Sehr geehrte Eltern,

mit der am 06. Juli 2020 in Kraft getretenen Fassung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus ist der Regelbetrieb in Kindertagesstätten möglich. Mit dem neuen Kita-Jahr wird der Regelbetrieb an allen Kindertagesstätten wiederaufgenommen.

In Abstimmung mit der Unteren Gesundheitsbehörde im Landkreis Kassel ist die nachfolgende Selbsterklärung einmal wöchentlich abzugeben. Sie ist von beiden Elternteilen zu unterschreiben. Bei getrenntlebenden Eltern ist die Selbsterklärung von demjenigen Elternteil zu unterschreiben, der für den Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte die elterliche Verantwortung trägt.

Kind	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Einrichtung	
Erziehungsberechtigte/r	
Name	
Vorname	
Anschrift (Straße/Hausnummer, PLZ/Wohnort)	
Rufnummer	
E-Mail-Adresse	

Mir ist bekannt, dass Kindertagesstätten nicht durch Kinder betreten werden dürfen,

1. wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder
2. solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen oder
3. wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes sich in den letzten 14 Tagen nach Abgabe dieser Selbsterklärung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben (siehe hierzu § 1 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus in der aktuellen Fassung).

Mir ist bekannt, dass es sich um eine Ordnungswidrigkeit handelt, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Betretungsverbot verstoßen wird; für Kinder tragen dabei die Erziehungsberechtigten die Verantwortung.

Mir ist bekannt, dass nach den Hygieneempfehlungen des Landes Hessen (Stand: 01.08.2020) unter anderem

- im Falle von in der Kindertagesstätte auftretenden akuten Krankheitszeichen das Kind so schnell wie möglich aus der Kindertagesstätte abzuholen ist;
- möglichst immer Personen des gleichen Haushaltes das Kind bringen und abholen sollen;
- beim Aufeinandertreffen von erwachsenen Personen der Mindestabstand von 1,5 m zu wahren ist;
- Erwachsene, die die Kindertagesstätte betreten, ihre Hände desinfizieren und eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen sollen.

Datum

Unterschrift